

Ich möchte empfehlen, daß diejenigen Mitglieder, die sich für die Angelegenheit besonders interessieren, nicht erst bis zur Hauptversammlung mit ihrem Widerspruch warten, sondern sie in beiden Punkten dem Vorstände bereits vorher mitteilen.

II.

Aus dem Gutachten des Geheimen Hofrat Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Ergebnis.

1. Die zu § 3 als neue Ziffer 4 vorgeschlagene Satzungsänderung kann nicht durch Stimmenmehrheit der Hauptversammlung beschlossen werden, sondern bedarf der einstimmigen Einwilligung aller Vereinsmitglieder, die Verlagsgeschäfte betreiben, weil diese Satzungsänderung eine ungleiche Belastung der Mitglieder zur Folge haben und zugleich mittelbar eine Änderung des Vereinszwecks bedeuten würde.

Falls gleichwohl der Beschluß mit Stimmenmehrheit gefaßt werden sollte, müßte ihm vom Registergericht nach §§ 71, 72 des sächs. Gesetzes vom 15. Juni 1868 (ebenso BGB. § 71, Abs. 1 u. Abs. 2 in Verbindung mit § 60) die Eintragung in das Genossenschaftsregister wegen Gesetzeswidrigkeit versagt werden (vgl. OLG. Dresden a. a. O.). Andernfalls könnte jedes Mitglied Löschung des Eintrags beantragen und gegen die Verweigerung den Beschwerdeweg einschlagen (vgl. Schlegelberger RG. über die Freiw. Gerichtsbarkeit § 19 n. 4 und ebenda § 159, 143.) Außerdem steht dem Mitglied aber auch gegen den Verein Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses frei (vgl. Oertmann, allgem. Teil § 35 n. 4h). Daß das Mitglied, um sich diese Wege offen zu halten, seinen Widerspruch in der Hauptversammlung zu Protokoll erklären müsse, ist nicht, wie im BGB. § 271 Abs. 3 vorgeschrieben, notwendig, aber immerhin empfehlenswert.

2. In den Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ist in § 14 Ziffer 6 bestimmt, daß die ordentliche Hauptversammlung »die Entscheidung über etwaige Beschwerden gegen den Vorstand und die Ausschüsse« zu treffen hat. Nunmehr ist eine Satzungsänderung dahin beantragt, daß hinzugefügt werde:

»Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und schließt den Rechtsweg aus.«

Gegen diesen Vorschlag erheben sich rechtliche Bedenken. Es ist freilich neuerdings sehr häufig durch Vereinsstatuten versucht worden, den Rechtsweg »auszuschließen«, vgl. Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, S. 167 ff.; Heinsheimer, Mitgliedschaft und Ausschließung, S. 35 ff. Das Reichsgericht hat aber immer wieder — und so z. B. erst neuerdings in einem bei Warneyer, Rechtsprechung 1919 Nr. 20 abgedruckten Urteil vom 5. Dezember 1918 — ausgesprochen, daß eine solche Satzungsbestimmung, soweit sie den Rechtsweg überhaupt ausschließen will, »der Gültigkeit entbehrt«. Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist eine Frage des öffentlichen Rechts, die nur durch die Gesetze des Staates geregelt werden kann. Danach gehören alle »bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten« auf den Rechtsweg, für die nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, BGB. § 13.

Bezüglich der im Börsenverein vorgeschlagenen Bestimmung ist zu unterscheiden:

a) Wenn auch der Rechtsweg in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und Mitglied durch die Satzung nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern nur etwa ein (unparteiisches) Schiedsgericht eingeführt werden kann, wovon aber in der vorliegenden Satzungsänderung nicht die Rede ist, so kann doch allerdings bestimmt werden, daß ein Mitglied vor Vertretung des Rechtsweges zunächst den Instanzenweg innerhalb des Vereins erschöpft haben muß, vgl. RG. a. a. O. Das versteht sich aber auch ohnedies von selbst, d. h. auch nach dem

bisherigen § 14 kann ein Mitglied die ordentlichen Gerichte gegen eine Verfügung des Vorstandes oder eines Ausschusses nicht anrufen, wenn es nicht zunächst — vergeblich — die Beschwerde an die Hauptversammlung eingelegt hat. So schon RG. 80, 189, 85, 355. Insofern ist also die neu vorgeschlagene Bestimmung unnötig.

b) Der Rechtsweg ist nur für »bürgerliche Rechtsstreitigkeiten« eröffnet, d. h. im Rechtsweg kann, auch wenn die Satzung eine einschränkende Bestimmung nicht enthält, eine »Beschwerde gegen den Vorstand« doch nur dann durchgeführt werden, wenn ein wirkliches Recht des Mitglieds gegen den Verein und nicht etwa nur eine innere Vereinsangelegenheit in Frage steht. Dies letztere wäre z. B. der Fall, wenn sich das Mitglied über die allgemeine Anordnung des Bibliographischen Verzeichnisses, jenes erstere aber, wenn es sich darüber beschweren wollte, daß seinen Werken die Aufnahme in dieses Verzeichnis versagt werde. Denn wie der Vorstand das Verzeichnis anordnen will, ist eine Verwaltungsangelegenheit des Vereins; hier kann zwar durch die Satzung die Beschwerde an die Hauptversammlung zugelassen werden; dagegen wäre eine Klage bei Gericht nicht gegeben, auch wenn die Satzung sie nicht ausdrücklich ausschließt. Auf Aufnahme seiner Werke in das Bibliographische Verzeichnis aber hat jedes Mitglied nach § 4, Ziffer 4 der Satzungen ein echtes Recht; wird dieses durch die Organe des Vereins verletzt, so liegt eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor, für welche — nach Erschöpfung der innervereinslichen Instanzen — der Rechtsweg garantiert ist, ohne daß hier die Satzung eine Ausnahme bestimmen könnte.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung wäre also teils unnötig, teils unwirksam.

Heidelberg, den 18. April 1919.

Dr. Karl Heinsheimer,
Geh. Hofrat, ord. Professor der Rechte.

Dem aufmerksamen Leser dieser juristischen Äußerungen wird es unbegreiflich bleiben, wie der Vorstand des Börsenvereins, ohne dessen Anregung und Beirat die Vorschläge des Ausschusses nicht abgefaßt worden sind, einen derartigen beabsichtigten Eingriff in die Rechte der jetzigen Mitglieder des Vereins billigen konnte.

Wir werden gegen die vorgeschlagenen Änderungen stimmen, falls es zur Abstimmung kommen sollte. Wir überlassen es jedem, wie wir es tun werden, Protest einzulegen, falls die Hauptversammlung sich für die Annahme der vorgeschlagenen Änderungen erklären sollte, und auch den Rechtsweg zu betreten, wenn die vorgesezte Aufsichtsbehörde die geänderten Satzungen anerkennen sollte.

Zustimmungserklärungen; von denen wir eventuell Gebrauch machen dürfen, wollen die Herren Kollegen richten an Herrn Dr. Walter de Gruyter, Berlin W. 10, Genthiner Str. 38, der auf Wunsch auch Abdrucke des vollständigen Gutachtens des Herrn Geheimrat Heinsheimer zur Verfügung stellt.

Berlin, den 4. Mai 1919.

Dr. Fritz Springer, Berlin.

Dr. Gustav Fischer, Jena.

Dr. Walter de Gruyter, Berlin.

Dr. Konrad Toebe-Mittler, Berlin.

Zulius Springer, Berlin.

Ferdinand Springer, Berlin.

Georg Ernst, Berlin.

Dr. Curt Thesing, Leipzig.

W. v. Crayen, Berlin.

O. Schuchardt, Berlin.

Inseraten-Fachmann

bei der Industrie bestens eingeführt, für ein erstklassiges Inseraten-Unternehmen zur Bearbeitung des rheinisch-westfälischen Industrie-Gebiets für dauernd bei guten Einkünften zum sofortigen Eintritt gesucht. Nur Herren, die gewohnt sind, bei intensiver Arbeit größere Umsätze zu erzielen, wollen sich melden. Es handelt sich um eine Lebensstellung mit gutem Einkommen. Angebote unter Nr. 1402 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins erbeten.

Buch- und Steindruckerei • Verlagsanstalt EMIL HOCHDANZ, STUTTGART

Künstlerische

Vorsatzpapiere

für feine Buchausstattung und Kartonnagen

Goldener Preis Bugra Leipzig 1914.

VERLANGEN SIE MUSTER UND PREISE

Zeitschriften- und Werkdruck

übernimmt leistungsfähige Druckerei im besetzten Rheinland (niedriger Lohntarif) für schnelle Lieferung.

Angebote erbeten unter Nr. 1372 d. d. Geschäftsstelle d. B. V.